

# Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6.

Marienwerder, den 6. Februar

1884.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 8969 die Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 31. Dezember 1883.

## Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Gemäß § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 47 des 6. Jahrgangs der in New-York erscheinenden periodischen Druckschrift „Sonntagsblatt der New-Yorker Volkszeitung“ — ausgegeben Sonntag, den 18. November 1883 — auf Grund des § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Düsseldorf, den 16. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
von Koon.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 2) Bekanntmachung.

Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September 1878 im Jahre 1884 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen habe ich Termin auf

**Montag, den 24. März d. J.**

Vormittags 9 Uhr

und folgende Tage anberaumt.

Meldungen sind unter Beifügung der in den §§ 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen spätestens bis zum 20. Februar d. J. bei mir anzubringen.

Berlin, den 26. Januar 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:  
de la Croix.

### 3) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn  
Ausgegeben in Marienwerder den 7. Februar

über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbeseinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbeseinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeseinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbeseinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushängung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Aktien vom Jahre 1887 1884.

ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von 10 Jahren 20 Stück Zinscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinscheinen Reihe IX. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 26. Oktober 1883.  
Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**4) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des stellvertretenden Gutsvorstehers, Mühlenbesizers August Günther zu Kleine Mühle zum Standesbeamten an Stelle des Amtsraths von Kries zu Ostermitt und
2. des Brennereiführers Hermann Krüger zu Luchowo zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle des verstorbenen Rechnungsführers David zu Ostermitt, beide für den Standesamtsbezirk Ostermitt im Kreise Marienwerder,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.  
Danzig, den 26. Januar 1884.  
Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**5) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 31. März 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Brosius zu Gr. Paglau zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gr. Paglau im Kreise Könitz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. Januar 1884.  
Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

**6) Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 74 des Gesetzes über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung (G.-S. S. 291) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksraths des Regierungsbezirks Marienwerder was folgt:

§ 1. Holzflöße dürfen weder unter den oberhalb Thorn und Graudenz gelegenen Weichselbrücken noch innerhalb einer Entfernung von 50 Metern oberhalb oder unterhalb der Pfeilerköpfe derselben schiffen oder sonst festlegen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Marienwerder, den 31. Januar 1884.  
Der Regierungs-Präsident.

7) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. Dezember v. J.

der Name des im Kreise Mogilno belegenen Gutes Jzdebno in „Ottenlund“ umgeändert worden ist.

Marienwerder, den 2. Februar 1884.  
Der Regierungs-Präsident.

**8) Bekanntmachung.**

Ein Einschreibbrief an Wittve Lehmann in Dombrowken bei Kleinkrug, aufgeliefert in Neuenburg (Wpr.), ist am Bestimmungsorte unbestellbar gewesen und hat auch dem Absender nicht zurückgegeben werden können.

Ferner sind herrenlos aufgefunden worden: im Hinterladeraum des Personenwagens der Post Dt. Eylau-Lbbau ein Vorhängeschloß und bei dem Postamt in Strassburg (Wpr.) 15 Postkarten.

Der Absender des bezeichneten Briefes bezw. die unermittelt gebliebenen Eigenthümer der aufgeführten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab, zur Empfangnahme zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Ueberweisung des bei dem öffentlichen Verkaufe der Gegenstände erzielten Erlöses an die Postarmentasse veranlaßt werden wird.

Danzig, den 30. Januar 1884.  
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
Reisewitz.

9) Den Adressaten von Maissendungen, welche diesen Artikel nach dem vom 13./1. Januar 1884 gültigen Tarif beziehen, wird gestattet, in Prostkten die ursprüngliche Bestimmungsstation abzuändern und einen neuen Adressaten zu bestimmen, sofern die neue Station in dem Tarif vom 13./1. Januar cr. als Verbandstation aufgeführt und eine Station des Direktionsbezirks Bromberg oder der Tilsit-Insterburger Bahn ist. Entsprechende Anträge sind unter Beifügung des russischen Duplikatfrachtbriefes als Legitimation rechtzeitig an die Güter-Expedition zu Prostkten zu richten. Adressat übernimmt durch eine solche Disposition die Haft für die Fracht und für sonstige daraus entstehenden Verbindlichkeiten.

Bromberg, den 28. Januar 1884.  
Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Vom 15. Februar d. J. werden auf der Strecke Zoppot-Danzig hohe Thor zwei neue Lokalzüge Nr. 186 und 187 mit Personenbeförderung in II., III. und IV. Klasse befördert werden.

Nr. 186.			
Danzig hohe Thor	Abfahrt	6.19	Uhr Nachm.
Langfuhr	=	6.31	=
Oliva	=	6.42	=
Zoppot	Ankunft	6.49	=
Nr. 187.			
Zoppot	Abfahrt	7.31	Uhr Nachm.
Oliva	=	7.43	=
Langfuhr	=	7.52	=
Danzig	Ankunft	8.1	=

Von demselben Tage ab wird der Lokalverkehr von den Stationen Zoppot, Oliva und Langfuhr bis Station Danzig hohe Thor bei dem Schnellzuge Nr. 61

(aus Joppot 7.16 Uhr Abends) ausgeschlossen, so daß dieser Zug auf den genannten Stationen nur Passagiere über Danzig hohe Thor hinaus aufnimmt.

Bromberg, den 31. Januar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**11)** Am 1. Februar d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden u. s. w.

Dasselbe ist durch Vermittelung unserer sämtlichen Stationen bezw. Billetterpeditionen zum Preise von 30 Pf. zu beziehen.

Bromberg, den 30. Januar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**12)** Zur Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe werden für dieses Jahr Termine auf den

**9. April und 10. Dezember**

angesezt.

Meldungen zu den Prüfungen mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni 1879 vorgeschriebenen Zeugnissen sind 14 Tage vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden, Regierungsrath und Baurath Lorck zu Danzig, portofrei einzureichen.

Druckeremplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit verabsolgt.

Danzig, den 21. Januar 1884.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Seedampfschiffsmaschinisten.

**13)** In Gemäßheit des § 1 ad 4 des Gesetzes betreffend die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856 und des § 40 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 ist bei dem Einverständnisse der Beteiligten die Abtrennung eines der königl. Prinzlichen Herrschaft gehörigen, im Gemeindebezirke Podrusen belegenen Bauerhofes von dem Kommunal-Verbande der Gemeinde Podrusen und die Einverleibung desselben mit dem Kommunal-Verbande des Gutes Podrusen genehmigt worden.

Flatow, den 24. Januar 1884.

Der Kreis-Ausschuß.

Conrad.

**14) Personal-Chronik.**

Der Gutsrendant Kindler zu Kl. Otlau ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Kl. Otlau, Kreis Marienwerder, ernannt.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Hammer, Niezwyenc, Osieczel, Ostrowitt, Pluskowenz und Gr. Pulkowo ist dem Kreis Schulinspektor Dr. Gregorovius in Briesen übertragen und der bisherige

Lokalschulinspektor Kreis Schulinspektor Bajohr in Stralsburg von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Plusnik und Willisau im Kreise Culm ist dem Kreis Schulinspektor Dr. Gregorovius in Briesen übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis Schulinspektor Dewischeit in Kulm von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die neu eingerichtete Schule zu Ostaszewo im Kreise Lobau ist dem Kreis Schulinspektor Streibel in Neumark übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Blandau, Kreis Culm, ist dem Kreis Schulinspektor Dr. Gregorovius in Briesen übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Körner zu Blandau auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Rose und Riege ist dem Gutsbesitzer Edeling in Neuhoß vom 1. April d. J. ab übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Gutsbesitzer Grams in Rose auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Kirchenjahn und Lesnian ist durch den Tod des Defans Warmke in Kirchenjahn erledigt und daher dem Kreis Schulinspektor Dr. Tyranka in Neuenburg bis auf Weiteres übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Alt Jasnik, Koritowo, St. Lont, Lowin, Lowinnek, Schirozken und Schwekatowo ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Illner in Tuchel übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Berger zu Schirozken in Folge Versetzung von diesem Amte entbunden worden.

Die durch den Tod des Försters Rhody erledigte Försterstelle zu Tengowiz in der Oberförsterei Wilhelmsberg ist vom 1. März 1884 ab dem Förster Birlehm, bisher in der Oberförsterei Zanderbrück, definitiv übertragen.

**15) Erledigte Schulstellen.**

Die 1. evangelische Schullehrerstelle zu Neu Steinau, Kreis Thorn, wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Schröter zu Thorn zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Szykork wird zum 1. April d. J. ab erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 6.)

